



18. August 2021

433. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Testkonzept in der Kindertagesbetreuung

Mit unserem [431. Kita-Newsletter](#) vom 28. Juli 2021 und dem dazugehörigen [Elternbrief](#) (auch verfügbar in [Englisch](#), [Türkisch](#) und [Leichter Sprache](#)) haben wir Sie darüber informiert, dass das Testkonzept für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung sowie für Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen fortgesetzt wird.

Gegen Vorlage eines Berechtigungsscheins erhalten die Familien erneut kostenlose Selbsttests in den Apotheken für zwei Tests pro Woche für ihre Kinder. Die Durchführung der Selbsttests ist für die nicht eingeschulten Kinder freiwillig und nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Kindertagesbetreuung. Die Kinder werden von den Eltern zuhause getestet. Die Testergebnisse müssen nicht dokumentiert und nicht in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorgelegt werden. Weitere Informationen für die Familien ergeben sich aus dem hier verlinkten [Elternbrief](#) vom 18. August 2021, der auch in [Englisch](#), [Türkisch](#) und [Leichter Sprache](#) verfügbar ist.

Hinweis: Die Vorgaben für Kinder mit Krankheitssymptomen gelten unverändert fort. Ein negativer Selbsttest ist bei symptomatischen oder nach Erkrankung genesenen Kindern weiterhin nicht ausreichend für die (Wieder-)Zulassung zur Betreuung (vgl. [408. Kita-Newsletter](#)).

Aktualisierter Berechtigungsschein:

Das Familienministerium hat das Muster für den sogenannten „Berechtigungsschein“ aktualisiert. Der Berechtigungsschein enthält nun den Zusatz „Einlösbar zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021“ und ist in schwarz-weiß gehalten. Zudem befindet sich auf der Rückseite des Berechtigungsscheins eine kurze Erläuterung zum Berechtigungsschein auf Englisch, Türkisch und in Leichter Sprache. Die

Kindertageseinrichtungen bzw. Jugendämter können je nach Bedarf die Berechtigungsscheine mit oder ohne die erläuternde Rückseite ausgeben.

Im Folgenden informieren wir Sie über das mit dem Bayerischen Apothekerverband (BAV) abgestimmte Verteilungsverfahren:

Kindertageseinrichtungen:

- Die Einrichtungsträger erhalten das aktualisierte Muster für den Berechtigungsschein zusammen mit einer Ausfüllhilfe unmittelbar von den Aufsichtsbehörden.
- Pro Kind kann die Einrichtung ab dem 1. September 2021 insgesamt drei Berechtigungsscheine im Abstand von mindestens fünf Wochen ausgeben.
- Mit jedem Berechtigungsschein erhalten die Familien in einer Apotheke ihrer Wahl für einen Zeitraum von jeweils fünf Wochen zehn Selbsttest-Kits für das in der Einrichtung betreute Kind.
- Der Berechtigungsschein besteht aus zwei Teilen: Ein Teil des Berechtigungsscheins verbleibt nach der Abholung der Selbsttest-Kits in der Apotheke. Der andere Teil soll von den Eltern nach der Einlösung und Gegenzeichnung in der Apotheke an die Kita zurückgegeben werden.
- Der zweite bzw. dritte Berechtigungsschein wird erst ausgegeben, wenn der erste bzw. zweite Berechtigungsschein an die Kita zurückgegeben wurde. Die Rückgabe der Berechtigungsscheine aus dem vergangenen Kindergartenjahr spielt hierfür keine Rolle.

Kindertagespflegestellen:

- Der aktualisierte Berechtigungsschein wird vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ausgefüllt und mit einem Stempel versehen.
- Die Kindertagespflegepersonen erhalten die ausgefüllten Berechtigungsscheine über das für sie zuständige Jugendamt. Sie können ab dem 1. September 2021 drei Berechtigungsscheine pro Kind an die Eltern der von ihnen betreuten Kinder im Abstand von mindestens fünf Wochen weitergeben.
- Auch hier verbleibt ein Teil des Berechtigungsscheins nach der Abholung der Selbsttest-Kits in der Apotheke. Der andere Teil soll von den Eltern nach der Einlösung über die Kindertagespflegeperson an das Jugendamt zurückgegeben werden.
- Der zweite bzw. dritte Berechtigungsschein wird erst ausgegeben, wenn der erste bzw. zweite Berechtigungsschein an die Ausgabestelle zurückgegeben wurde. Die Rückgabe der Berechtigungsscheine aus dem vergangenen Kindergartenjahr spielt hierfür keine Rolle.

Die Kindertageseinrichtungen bzw. Jugendämter für die Kindertagespflege können den ersten, ab dem 1. September 2021 gültigen, Berechtigungsschein an alle Familien unabhängig von einer Nachfrage der Eltern ausgeben. Es muss also nicht zuvor abgefragt werden, ob Bedarf besteht und nicht zunächst ein Berechtigungsschein aus dem vergangenen Kindergartenjahr zurückgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung